

Anlage 1

Beschluss-Nr.: 256-26/11

**Satzung zur 1. Änderung
der Satzung des Landkreises Saalekreis über die Erhebung von Verwaltungskosten**

Aufgrund § 6 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.09, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.11 (GVBl. LSA 2011, S. 14, 18), und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.96, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.11 (GVBl. LSA 2011, S. 58), hat der Kreistag des Landkreises Saalekreis folgende Satzung beschlossen

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung des Landkreises Saalekreis über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung vom 26.06.08 (Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis vom 27.06.08, Nr. 17/2008) wird wie folgt geändert

a) Anlage 1 Teil B Ziffer 10 erhält folgende Fassung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
10.	Rechnungsprüfungsamt	
10 1	Prüfung der Jahresrechnungen gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. § 127 Abs. 2 und 3 GO LSA (Jahresrechnung nach § 170 GO LSA) nach Umfang der Prüfung	
10 1 1	Gemeinden in Verbandsgemeinden bis 1.500 Einwohner	1 500 – 2 000
10 1 2	Gemeinden in Verbandsgemeinden von 1 501 Einwohner bis 2 000 Einwohner	2 000 – 2 500
10.1.3	Gemeinden in Verbandsgemeinden ab 2 001 Einwohner	2 500 – 3 000
10 1 4	Verbandsgemeinden	2 500
10 1 5	Einheitsgemeinden	4 000 – 7 500
10 1 6	Verwaltungsgemeinschaften	1 500
10 2	Kassenüberwachung, Kassenprüfung gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 127 Abs. 2 und 3 GO LSA je Prüfungstag und Prüfer	350
10 3	Prüfung von Vergaben gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 5 und weiteren Prüfungsaufgaben gemäß § 129 Abs. 2 GO LSA	50 – 2 000

- 2 -

10.4	Prüfung der Jahresabschlüsse der wirtschaftlichen Unternehmen der Kommunen, der Zweckverbände und kommunalen Stiftungen	
10.4.1	Erstellung des Feststellungsvermerkes auf der Grundlage der Prüfung durch Wirtschaftsprüfer	500,00
10.4.2	Erstellung des Feststellungsvermerkes Eigenbetrieb für Arbeit	800,00
10.4.3	Prüfung des Abschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt	600 – 6.000
10.4.4	eigene Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes in Verbindung mit der Erstellung des Feststellungsvermerkes	nach Aufwand
10.5	Prüfung von Zuwendungen, Fördermitteln	50 – 2.000
10.6	Sonderprüfungen	nach Aufwand
10.7	Prüfung der Eröffnungsbilanz	nach Aufwand
10.8	Prüfung des Jahresabschlusses nach § 107 GO LSA	nach Aufwand
10.9	Abschlag bei besonders geringen Prüfungsaufwand	bis zu 30%
10.10	Aufschlag bei besonders hohem Prüfungsaufwand	bis zu 30%

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, den 23. Juni 2011

Frank Bannert
Landrat

